

04.05.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1674 vom 5. April 2023  
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP  
Drucksache 18/3924

### **Urteil des EuGH zum Livestreamunterricht: Auswirkungen auf Videokonferenzen in Schulen in NRW?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Hintergrund:

In seinem Urteil vom 30.3.2023 hat der EuGH in der Rechtssache C-34/21 entschieden, dass die DSGVO auch Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften beim Videokonferenz-Livestream des von ihnen erteilten öffentlichen Schulunterrichts findet.

Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium hatte Klage gegen den für diese Fragen zuständigen Minister erhoben und gerügt, dass es für den Livestreamunterricht per Videokonferenz, wie er in der nationalen Regelung vorgesehen sei, nicht der Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte bedurfte. Der Minister hat geltend gemacht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Livestreamunterricht per Videokonferenz von der nationalen Regelung gedeckt sei, so dass sie ohne Einholung der Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte erfolgen könne.<sup>1</sup>

Nach Ausführungen des EuGHs stellt § 23 Abs. 1 S. 1 des hessischen Datenschutzgesetzes, die wortgleich mit § 26 Abs. 1 S. 1 BGD ist, keine „spezifischere Vorschrift“ i.S.d. Art. 88 Abs. 1 DSGVO dar, wenn sie lediglich dessen Bestimmungen wiederholt, nicht aber die Vorgaben in Abs. 2 erfüllt, d.h. "besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person" umfasst.<sup>2</sup> Gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts bewirken die Bestimmungen der Verträge und die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Organe in ihrem Verhältnis zum innerstaatlichen Recht der

---

<sup>1</sup> <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/cp230054de.pdf>

<sup>2</sup> Urteil des EuGH C-34/21, Rdnr. 89: „Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext unangewendet bleiben müssen, wenn sie nicht die in ebendiesem Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.“

Datum des Originals: 04.05.2023/Ausgegeben: 10.05.2023

Mitgliedstaaten, dass allein durch ihr Inkrafttreten jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts ohne Weiteres unanwendbar wird.<sup>3</sup>

Nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext müssen daher unangewendet bleiben, wenn sie nicht die in Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

NRW hat mit der Regelung in § 18 Abs. 1 S. 1 LDSG NRW ebenfalls eine fast wortgleiche Regelung mit § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 1674 mit Schreiben vom 4. Mai 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierungsangelegenheiten beantwortet.

**1. *Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des Urteils des EuGHs auf die Anwendbarkeit des § 18 Absatz 1 S. 1 LDSG (NRW)?***

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit Urteil (Rechtssache C 34/21) vom 30.03.2023 mit grundsätzlichen Rechtsfragen zur Anwendbarkeit nationalen Beschäftigtendatenschutzrechts auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befasst. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden ging es um die Frage, inwiefern der dortige § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) Grundlage für die Durchführung von Videokonferenzen von Lehrern und Lehrerinnen sein kann. Nach Auffassung des EuGHs dürften Zweifel bestehen, ob § 23 HDSIG eine spezifischere Vorschrift im Sinne des Artikel 88 Abs. 1 und 2 DSGVO darstellt. Alternativ hält der EuGH auch eine nationale datenschutzrechtliche Regelung auf Basis des Artikels 6 DSGVO für denkbar.

Als sogenannte „Vorabentscheidung“ obliegt die abschließende Auslegung der hier betroffenen nationalen (hessischen) Norm nunmehr dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Die nordrhein-westfälische Regelung des § 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ebenso wie die bundesrechtliche Regelung (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) und andere landesrechtliche Regelungen des Beschäftigtendatenschutzes sind nicht wortgleich mit der streitgegenständlichen hessischen Vorschrift, wenn sie auch Ähnlichkeiten zum hessischen Recht aufweisen. In Bezug auf § 18 DSG NRW ist daher im Lichte der Ausführungen des EuGHs zu prüfen, ob es sich um eine spezifische Vorschrift im Sinne des Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO handelt und deren Anforderungen entspricht bzw. ob und inwieweit sie Grundlage für Datenverarbeitungen im Beschäftigtenkontext im Sinne des Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 lit. c) oder lit. e) DSGVO ist. Es ist beabsichtigt, die Prüfung in Abstimmung mit dem betroffenen Land Hessen, dem Bund und den anderen Ländern, die entsprechende Regelungen getroffen haben, durchzuführen.

---

<sup>3</sup> Urteile vom 9. März 1978, Simmenthal, 106/77, EU:C:1978:49, Rn. 17, vom 19. Juni 1990, Factortame u. a., C 213/89, EU:C:1990:257, Rn. 18, und vom 4. Februar 2016, Ince, C 336/14, EU:C:2016:72, Rn. 52

**2. Welche tatsächlichen und technischen Folgen hat dies aktuell für Livestreamunterricht per Videokonferenz an Schulen in NRW?**

In Nordrhein-Westfalen wurde mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen in digitaler Form geschaffen (§ 8 Abs. 2 Schulgesetz NRW - SchulG). Damit korrespondierend ist im schulischen Datenschutzrecht die ausdrückliche bereichsspezifische Grundlage für Lehrkräfte zur verpflichtenden Nutzung dieser Systeme normiert worden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Zulässig ist der Einsatz von Videokonferenzsystemen nur, wenn dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich ist.

Das Urteil des EuGHs hat daher keine Folgen für die Durchführung von Livestreamunterricht in nordrhein-westfälischen Schulen.

**3. Welche weiteren öffentlich-rechtlichen Beschäftigten, die nicht unter die Kategorie der zur Wahrung der nationalen Sicherheit dienenden Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO fallen, wären im Einzelnen betroffen, wenn die Vorschrift des § 18 Abs. 1 LDSG (NRW) unanwendbar wäre?**

Die Frage nach weiteren öffentlich-rechtlichen Beschäftigten wird dahingehend verstanden, dass Beschäftigte gemeint sind, die nicht zu Lehrkräften zählen und auch nicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und der Strafvollstreckung tätig sind. Ausgehend von dieser Prämisse betrifft die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß § 18 DSG NRW als Regelung des Teils 2 des DSG NRW (Durchführungsbestimmungen zur DSGVO) Beschäftigte bei öffentlichen Stellen im Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 DSG NRW.

**4. Wie setzt die Landesregierung das Urteil RS C 34/21 vom 30.3.2023 rechtlich und tatsächlich in NRW um?**

Zur Prüfung der rechtlichen Konsequenzen aus dem Urteil wird auf die Antwort zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

Der tatsächliche Einsatz von Videokonferenzsystemen in der Landesverwaltung orientiert sich an den durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) im Mai 2020 veröffentlichten Leitplanken für die Auswahl von Videokonferenzsystemen während der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie. Hierbei werden selbst-betriebene Videokonferenzsysteme auf Basis öffentlich verfügbarer oder kommerziell erhältlicher Software präferiert. Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzte Software keine Daten über ihre Beschäftigten oder deren Kommunikationspartnerinnen bzw. Kommunikationspartner an den Hersteller für dessen Zwecke übermittelt. Die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für die Nutzung durch die Landesverwaltung bereitgestellten Videokonferenzsystemlösungen erfüllen diese Voraussetzung. Sollte sich bei der o.g. rechtlichen Prüfung ein Anpassungsbedarf an die in der Landesverwaltung eingesetzten technischen Lösungen ergeben, wird dies entsprechend umgesetzt.

**5. *Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Änderung der aktuellen Vorschriften des LDSG (NRW)?***

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Zu einem etwaigen gesetzlichen Regelungsbedarf kann erst nach Abschluss der Prüfung Stellung genommen werden.